

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Konsortialbetriebsvertrages zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen; Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen (Partnerschaftliches Geschäft)

2018/380

vom 12. Juli 2018

1. Ausgangslage

Der Vertrag von 1979 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft sowie der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen (damalige Partner: Ciba-Geigy AG in Basel sowie F. Hoffmann-La Roche & Co. AG in Basel) betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag) bildet die Grundlage der ProRhenon AG. Die ProRhenon AG betreibt im Auftrag der Partner die kommunale Abwasserreinigungsanlage ARA Basel, die Industriekläranlage ARA Chemie sowie die von beiden ARA gemeinsam genutzten Einrichtungen, insbesondere die Anlage zur Klärschlammbehandlung.

Im Vertrag wurde unter anderem festgehalten, dass die Kosten für die Schlammbehandlung zwischen der einfachen Gesellschaft einerseits sowie den beiden Kantonen andererseits hälftig geteilt werden. Die Anteile in der Nutzung der Schlammbehandlungsanlage haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert: Die Beanspruchung der Schlammbehandlung durch die ARA Chemie beträgt heute nur noch rund 9 % und die Beanspruchung durch die ARA Basel rund 91 %, wie die regelmässigen Messungen der ProRhenon AG zeigen. Die hälftige Aufteilung der anfallenden Kosten ist daher nicht mehr sachgerecht. Dies zumal heute Unternehmen als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Partner der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen an der ProRhenon AG beteiligt sind, die keine oder nur noch wenige Abwässer in die ARA Chemie einleiten.

Der Verwaltungsrat der ProRhenon AG hat den Vertragsparteien eine Anpassung des im Konsortialbetriebsvertrag festgelegten Kostenverteilungsschlüssels entsprechend dem Verursacherprinzip vorgeschlagen, wie es sonst üblich und auch in der Umweltschutzgesetzgebung verankert ist. D.h., dass die Kosten der Schlammbehandlung künftig aufgrund der tatsächlichen Beanspruchung der Schlammbehandlungsanlagen jährlich aktuell aufgeteilt werden sollen. Neben dieser materiellen Änderung werden verschiedene formale und redaktionelle Veränderungen vorgesehen, um im Vertrag die aktuellen Gegebenheiten abzubilden.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, der entsprechenden Anpassung des Konsortialbetriebsvertrages zuzustimmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an den Sitzungen vom 28. Mai und 4. Juni 2018 beraten. An den Sitzungen zugegen waren Sabine Pegoraro, Direktionsvorsteherin BUD und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD. Für Auskünfte zur Vorlage standen Pascal Hubmann, Leiter und Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB sowie Sabrina Iseli, Abteilung Recht BUD, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage war in der Kommission inhaltlich kaum umstritten. Der Grundsatz einer Anpassung des Konsortialbetriebsvertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips wurde von allen Fraktionen geteilt und im Sinne einer fairen Kostenaufteilung als angemessen eingestuft.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der erhebliche Rückgang der Schlammmenge sowie weniger Abwasser bei der (Pharma-)Chemie dazu geführt haben, dass das heutige Verhältnis der Schmutzwasserfrachten zwischen ARA Basel und ARA Chemie ca. 91:9 Prozent beträgt. Die mit dem ursprünglichen Konsortialbetriebsvertrag vereinbarte hälftige Kostenteilung ist daher nicht mehr sachgerecht. Die beiden Kantone konnten in den letzten Jahren aufgrund des günstigen Kostenschlüssels profitieren. Es wird demnach als richtig und angemessen beurteilt, dass mit der Vertragsänderung bei den Klärschlammbehandlungskosten auf das Verursacherprinzip umgestellt wird. Die Kosten werden entsprechend der tatsächlichen Beanspruchung der Anlagen aufgeteilt und damit dem Rückgang bei der Pharmachemie Rechnung getragen. Die Mehrkosten für den Kanton Basel-Stadt belaufen sich auf CHF 1,8 Mio., für den Kanton Basel-Landschaft auf CHF 0,43 Mio.

Die detaillierten Ausführungen der AIB-Vertreter wurden von der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso der Zusatz, dass es in Basel Firmen gibt, die kein Abwasser mehr beisteuern, aber immer noch aufgrund der Verträge beteiligt sind.

Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds zur Qualität des Klärschlammes aus den chemisch-pharmazeutischen Firmen im Vergleich zum Klärschlamm der kommunalen ARA, antwortete der Verwaltungsvertreter, dass der Chemieschlamm keine problematischen Stoffe enthalte. Der Schlamm wird verbrannt, und entscheidend ist sein Heizwert. Zudem wurde ausgeführt, dass die heutige Abwassergebühr – durch die Mehrbelastung des Kantons BL mit jährlich CHF 0,40 Mio. – von heute CHF 1.15 pro Kubikmeter Schmutzwasser um zwei Rappen auf CHF 1.17 pro Kubikmeter ansteigen wird. Auch wurde von Verwaltungsseite versichert, dass für die Gemeinden kein Mehraufwand entsteht.

Dem Landratsbeschluss wurde einstimmig zugestimmt.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

12.07.2018 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer, Präsident

Beilage/n

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Konsortialbetriebsvertrages zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen; Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Konsortialbetriebsvertrags vom [Datum eingeben] mit Wirkung per 1. Januar 2018 wird genehmigt.
2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
3. Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: